

An die  
Erziehungsberechtigten  
von Schülern der Klassenstufen 1 bis 6  
der Schulen in Heidenheim

### **Schulschließung in Baden-Württemberg -Möglichkeit der Notfallbetreuung-**

Liebe Erziehungsberechtigte von Schülerinnen und Schülern der Klassenstufen 1 bis 6,

von Dienstag, 17. März 2020 bis einschließlich Sonntag, 19. April 2020 sind alle Schulen und Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg geschlossen, um die weitere Ausbreitung des Corona-Virus einzudämmen bzw. zu verlangsamen.

Für den Zeitraum von Dienstag, 17. März 2020 bis einschließlich Freitag, 03. April 2020 (ab 04. April beginnen die regulären Osterferien!) gibt es für bestimmte Elterngruppen die Möglichkeit einer Notfallbetreuung in den Schulen, sofern die Kinder die Klassenstufen 1 bis 6 besuchen.

Laut Beschluss der Landesregierung von Baden-Württemberg können ausschließlich Eltern der folgenden Berufsgruppen bei Bedarf die Aufnahme ihres Kindes in die Notfallbetreuung beantragen:

- medizinisches, pflegerisches und unterstützendes Personal in den Kliniken, in der Altenpflege, in der mobilen Versorgung und Pflege sowie in den Arztpraxen
- Beschäftigte in der Herstellung und dem Vertrieb notwendiger medizinischer Produkte (z.B. Pharmaindustrie, Apotheken)
- Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienste und Katastrophenschutz
- Telekommunikation, Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung
- Öffentlicher Personennahverkehr
- Lebensmittelbranche

**Grundvoraussetzung** ist dabei, dass **beide Erziehungsberechtigte** eines Kindes in einem der oben genannten Bereiche tätig sind.

Für alleinerziehende Eltern ist diese Voraussetzung selbstverständlich nicht maßgebend.

Die Notfallbetreuung ist **nur im regulären zeitlichen Umfang** möglich. Dieser umfasst die normalen Unterrichtszeiten eines Kindes. Nur bei im Ganztagesbetrieb angemeldeten Kindern kann der Betreuungsumfang auch die üblichen Zeiten der Ganztagesbetreuung umfassen.

In die Notfallbetreuung können Kinder **ausschließlich nach vorheriger Antragstellung** durch den/die Erziehungsberechtigten aufgenommen werden. Dabei muss die Erfüllung der oben genannten Voraussetzungen nachgewiesen werden.

Über die Aufnahme entscheidet, nach Maßgabe der genannten Kriterien, die jeweilige Schulleitung. Dieser obliegt auch die Einteilung der Kinder in Gruppen.

Eltern, die für ihr Kind/ihre Kinder einen Antrag auf Notfallbetreuung an der Schule stellen, verwenden dazu bitte das beigefügte **Antragformular** und geben dieses bis **spätestens Dienstag, 17. März, 8.00 Uhr** an die Schule ihres Kindes zurück.

Für alle Schülerinnen und Schüler, die nicht an der Notfallbetreuung teilnehmen, gilt für die Zeit der Schulschließung ein Betretungsverbot für die Schulen. Dies gilt gleichermaßen auch für die Erziehungsberechtigten dieser Kinder. Das Betretungsverbot umfasst sowohl das Schulgebäude wie auch das gesamte Schulgelände.

Die Schulleitungen und die Sekretariate der Schulen sind zu den üblichen Zeiten telefonisch oder per E-Mail erreichbar.

Mit freundlichen Grüßen

gez. W. Weber      I. Fiedler  
Geschäftsführende Schulleiter